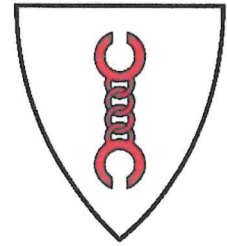


# Amtsblatt der Gemeinde Bönen



Jahrgang  
2026

Nr.  
6

Ausgabetag  
05.05.2026

## Inhaltsübersicht

| <b>Gegenstand</b>  | <b>Seite</b> |
|--|--------------|
| <b>Öffentliche Bekanntmachung: Richtlinie der Gemeinde Bönen zur Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen für die Errichtung von Elektro-Ladesäulen im öffentlichen Straßenraum</b> | <b>25</b>    |

---

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Gemeinde Bönen

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt der Gemeinde Bönen ist kostenlos im Abonnement oder einzeln bei der Gemeinde Bönen, Fachbereich I – Zentrale Dienste, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, Tel. 02383 / 933-107 erhältlich.

# Richtlinie der Gemeinde Bönen zur Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen für die Errichtung von Elektro-Ladesäulen im öffentlichen Straßenraum

## 0. Präambel

Der Rat der Gemeinde Bönen hat im Jahr 2025 ein integriertes Klimaschutz- und Klimafolgenanpassungskonzept beschlossen, um das gesetzlich vorgeschriebene Ziel der Klimaneutralität im Jahr 2045 erreichen zu können. Eine der im Konzept erwähnten Maßnahmen ist die Maßnahme M-2. Diese regt an die Lademöglichkeiten für Elektrofahrzeuge zu verbessern. Damit verbunden ist der Aufbau einer flächendeckenden, bedarfsgerechten und nutzerfreundlichen Ladeinfrastruktur durch private Anbieter, welches mit einem transparenten, diskriminierungsfreien Genehmigungsverfahren unterstützt werden soll. Gleichzeitig dient diese Richtlinie dazu, mögliche Nutzungskonflikte im Bereich der Parkraumnutzung, aber auch zwischen den einzelnen Verkehrsteilnehmer zu reduzieren.

Die Gemeinde Bönen befürwortet zur Förderung der Elektromobilität die Erweiterung des Ladeinfrastrukturnetzes für Elektrofahrzeuge in ihrem Gemeindegebiet. Der Aufbau und die Aufrechterhaltung der Ladeinfrastruktur ist dabei jedoch aus gemeindlicher Sicht keine vorrangig kommunale Aufgabe der Angebotssicherung, sondern dem wirtschaftlichen Handeln privater Akteure unterworfen. Daher ist es die Absicht der Gemeinde Bönen den eigenverantwortlichen Aufbau und Unterhaltung von Ladestationen im öffentlichen Raum der Gemeinde durch privatwirtschaftliche Akteure auf der Grundlage von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen zu steuern und zu gestalten. Um dieses Ziel, welches im öffentlichen Interesse ist, zu unterstützen, werden keine Gebühren für die Errichtung und den Betrieb von öffentlichen Ladestationen erhoben.

Der Aufbau der öffentlichen Ladeinfrastruktur soll gesamtheitlich und strategisch erfolgen. Diese Richtlinie bündelt die technischen, standortbezogenen und gestalterischen Vorgaben der Gemeindeverwaltung für die Errichtung von Ladesäulen auf öffentlichen Straßen und Plätzen in Bönen und regelt das entsprechende Genehmigungsverfahren. Allgemein und bezüglich Begriffsdefinitionen wird auf die „Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile“, Ladesäulenverordnung, kurz LSV, in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

## 1. Geltungsbereich und Gegenstand

- 1.1. Der Geltungsbereich dieser Richtlinie umfasst die öffentlichen Straßenräume der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Bauflächen oder die unmittelbar an diese angrenzenden Flächen.
- 1.2. Gegenstand dieser Richtlinie ist die Steuerung des Ausbaus der Ladeinfrastruktur im öffentlichen Straßenraum durch die Vorgabe von Standortkriterien hinsichtlich der Verkehrssicherheit, der Lade- und Bezahlsysteme und des schonenden Umgangs mit den öffentlichen Flächen.
- 1.3. Zu diesem Zweck wird das im Rahmen der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen eröffnete straßenrechtliche Ermessen sowie das behördliche Verfahrensermessen der

Gemeinde Bönen gemäß § 18 StrWG NRW im Sinne größtmöglicher Chancengleichheit und Transparenz mit der vorliegenden Richtlinie ausgeübt.

- 1.4. Die Richtlinie gilt ausschließlich für die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung und zum Betrieb von E-Ladesäulen nebst erforderlichen Zuleitungen und sonstiger hierzu notwendiger Infrastruktur.
- 1.5. Keine Anwendung findet diese Richtlinie auf privatem oder halböffentlichem Raum sowie an Taxiständen zum Aufladen von Taxen, der Ladeinfrastruktur für den ÖPNV und für ein mögliches Carsharing.

## 2. Vorgaben für die Errichtung von E-Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum

### 2.1. Standortvorgaben

2.1.1. Die Gemeinde Bönen definiert keine expliziten räumlichen Vorgaben. Die Gemeinde Bönen wünscht sich Ladestationen an folgenden Standorten an denen sie Grundeigentum besitzt und zur Verfügung stellen kann. Potentielle Ladestationsnutzer sind jeweils in Klammern genannt:

- 2.1.1.1. Wolfgang-Fräger Straße (Grundschule + Besucher des Sportzentrums – Dreifachsporthalle, Zweifachfußballplatz, Calesthenics-Anlage, Schwimmbad mit Sauna, angrenzender Zechentrum als Raum regelmäßiger Kulturveranstaltungen, regional nachgefragter Dirtbike-Park, Wohnmobilstellplätze)
- 2.1.1.2. Eichholzplatz (Besucher des Seniorenzentrums und des Ortszentrums – EZH/DL und Fußgängerzone)
- 2.1.1.3. Öffentlicher Parkplatz an der Oststraße (Besucher des Ortszentrums – EZH/DL und Fußgängerzone, direkt anliegende großflächige Einzelhändler)
- 2.1.1.4. Billy-Montigny-Platz (Grundschule, Sportplatz, Sporthallen, Kulturveranstaltungen in der Aula, angrenzendes Wohnquartier mit Mietwohnungen/ohne private Stellplätze)
- 2.1.1.5. Lilienstraße Höhe Grundschule (Grundschule, Sporthalle, angrenzendes Wohnquartier mit Mietwohnungen/ohne private Stellplätze)
- 2.1.1.6. Zillestraße / Holbeinstraße (Wohnquartier mit Mietwohnungen/ohne private Stellplätze)

2.1.2. Standorte müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Gute Einsehbarkeit und barrierefreier Zugang rund um die Uhr
- Nutzung nur auf nicht speziell gewidmeten Parkplätzen (z. B. keine Behindertenparkplätze)
- Verkehrszeichen und -einrichtungen dürfen nicht beeinträchtigt werden
- Soweit vorhanden Mindestgehwegbreite nach Installation: 1,50 m
- Sicherheitstrennstreifen: 0,50 m Ladeplatz in Längsaufstellung bzw. 0,70 m Ladeplatz in Senkrecht- oder Schrägaufstellung
- Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (z.B. keine Ladekabel über Geh-/Radwege)
- Keine Beeinträchtigung angrenzender Infrastruktur (Bäume, Leitungen, Entwässerung etc.)
- Die Inanspruchnahme und Neuversiegelung bestehender Grünflächen ist bei der Standortwahl für Ladeinfrastruktur grundsätzlich zu vermeiden. Vorrangig sind

bereits versiegelte oder befestigte Flächen zu nutzen. Bestehende Bäume sind zu erhalten. Eingriffe in Stamm-, Kronen- oder Wurzelbereiche sind auf das zwingend erforderliche Maß zu beschränken. Sofern Eingriffe unvermeidbar sind, sind die einschlägigen technischen Regelwerke zum Schutz von Bäumen (u. a. DIN 18920, R SBB, ZTV-Baumpflege) verbindlich einzuhalten und geeignete Schutzmaßnahmen während der gesamten Bauzeit sicherzustellen.

- Eine Überbauung von Ver- und Versorgungsleitungen durch Ladesäulen ist auszuschließen
- Ausreichender Abstand zu Kreuzungen, Einfahrten, Querungen
- Lärm- und Lichtbelästigung für Anwohnende sind zu vermeiden
- Zugänge zu Ent- und Versorgungsschächten sind freizuhalten
- Technischen Neuerungen bei Lademöglichkeiten, wie zum Beispiel induktives Laden oder Ladebordsteine steht die Gemeinde grundsätzlich offen gegenüber

2.1.3. Die Einhaltung der Vorgaben ist per Checkliste (Anlage 1) zu bestätigen; bei Bedarf sind ergänzende Nachweise einzureichen.

## 2.2. Technische Vorgaben

2.2.1. Es gilt die jeweils aktuelle LSV; zusätzlich sind einschlägige Sicherheitsnormen und technische Standards einzuhalten.

2.2.2. Ein wirksamer Anfahrtschutz ist verpflichtend. Jede Verkehrsgefährdung ist auszuschließen.

2.2.3. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen (z. B. zeitlich gestaffelte Gebühren) sicherzustellen, dass Stellplätze vorrangig während des Ladevorgangs genutzt werden.

2.2.4. Der Betreiber legt mit dem Antrag ein Betriebskonzept mit folgenden Inhalten vor:

- Telefonische/elektronische deutschsprachige Erreichbarkeit im Störfall
- Fernzugriff (Remotefähigkeit)
- Vor-Ort-Service werktags 8–20 Uhr, max. Reaktionszeit: 8 Stunden
- Second-Level-Support inkl. Ansprechperson, Funktionsprüfung, ggf. Interimslösung

2.2.5. Ein geeigneter Nachweis (z. B. Roaming-Vereinbarung) ist vorzulegen.

2.2.6. Die Gemeinde Bönen macht keine über die bundesweiten Regulierungen hinausgehenden Vorgaben bezüglich des Bezahlsystems oder Tarifmodells. Auf die jeweils aktuellen Vorgaben der LSV, des Eichrechts, der Preisangabenverordnung, des Wucherverbotes, anderer einschlägiger Regularien wird verwiesen.

2.2.7. Der Betreiber kann den Stromanbieter frei wählen. Im Interesse einer möglichst positiven Klimabilanz der Elektromobilität ruft die Gemeinde Bönen dazu auf die ausschließliche Verwendung von 100% regenerativ erzeugtem Strom zu prüfen. Die Betreiber sind gehalten, bei Antragstellung hierzu Nachweise gem. Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) einzureichen.

2.2.8. Die Durchführung zur technischen und wirtschaftlichen Machbarkeit von Schnellladestandorten durch den Betreiber ist vorab zu prüfen. Ein entsprechender Nachweis ist bei Bedarf vorzulegen.

2.2.9. Der Betreiber stellt der Gemeindeverwaltung bei Bedarf für den Dienstgebrauch unentgeltlich folgende Daten für die einzelnen Standorte zur Verfügung:

- Abgegebene Strommenge (abgegebenen Lastmenge)
- Anzahl der Ladevorgänge
- Auslastung (tatsächliche Ladezeit)
- Echtzeit-Daten des Belegungsstatus
- Belegungszeiten

## 2.3. Gestaltung und Beschilderung

2.3.1. Die Gemeinde Bönen gibt ein Gestaltungsmuster mit Vorgaben zu Stellplatzbreite, Markierung und Beschilderung (s. Checkliste) vor:

- Eine Ladesäule soll max. 2 Ladepunkte umfassen und soll zusammen mit den Stellflächen höchstens 3 bestehende Parkplätze beanspruchen. Mehrumfänge sind vor Beantragung abzustimmen.
- Für diese Stellplätze ist als Bodenmarkierung das amtliche Sinnbild nach § 39 Abs. 10 StVO "elektrisch betriebene Fahrzeuge" (ZZ 1010-66) zu verwenden. Eine flächige Markierung ist nicht vorgesehen.
- Die max. Höchstparkdauer wird auf vier Stunden festgelegt. Anzubringen ist ein Zusatzzeichen mit folgenden Angaben:
  - Parkscheibe „4 Std. werktags 9-20 h“.
- Der Leitfaden „Einfach laden ohne Hindernisse“ der nationalen Leitstelle Ladeinfrastruktur zur barrierearmen Gestaltung ist anzuwenden.

2.3.2. Verschmutzungen (z.B. Werbeaufkleber oder Graffiti) sind vom Betreiber eigenständig, ohne Aufforderung und unverzüglich auf eigene Kosten zu entfernen.

## 3. Antrags- und Genehmigungsverfahren

### 3.1. Standortantrag

3.1.1. Zentraler Kontakt für den Standortantrag ist der Fachbereich 3 der Gemeinde Bönen, der Antrag ist „An den Fachbereich 3 der Gemeinde Bönen“ zu adressieren und unter [post@boenen.de](mailto:post@boenen.de) einzureichen

3.1.2. Der Standortantrag soll die unterschriebene Checkliste zur Einhaltung der entsprechenden Vorgaben, die unterschriebene Einhaltungserklärung (Anlage 2), Verweise auf Referenzprojekte sowie folgende Informationen zur Prüfung beinhalten:

- ein Lageplan im Maßstab 1:500 mit exakter Standortdarstellung und Bemaßung der vorgesehenen E-Ladesäule (nach Möglichkeit mit Koordinaten)
- Informationen über die geplante Anlage (Art der Ladeeinrichtung, Anzahl Ladepunkte, Leistung pro Ladepunkt)
- Fotos vom geplanten Standort
- geplante Beschilderung und deren Standorte
- Angaben zum Flächenbedarf (z.B. Anzahl Parkplätze)
- Lage bestehender Ver-/Entsorgungsleitungen
- geplante Leitungsverläufe für Zuleitungen
- ggfs. angrenzende Bäume mit Krone
- falls Bürgersteige vorhanden sind, Angabe der verbleibenden Breiten
- (Bemaßte) Entwurfsskizze mit geplanter Beschilderung und entsprechender Sperrfläche zur Säule sowie zum Verkehrsraum. Diese ist vor Baubeginn im Detail mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.
- Vor Antragstellung muss eine Prüfung der Standorte auf Ver- und Entsorgungsleitungen Dritter erfolgen. Entsprechende Leitungspläne sind dem Antrag beizufügen, eine Inaussichtstellung / Zusage des Anschlusses der Ladesäule durch die Gemeinschaftsstadtwerke Kamen, Bönen, Bergkamen (GSW) als örtlicher Stromnetzinhaber sind beizulegen.

3.1.3. Nach Eingang des Antrags erfolgt von gemeindlicher Seite die Standortprüfung. Auf Einzelstandortebene werden folgende Prüfkriterien angewandt:

- Grundsätzlich werden keine Ladesäulen positiv beschieden, die bestimmten Personengruppen vorenthalten sind.
  - Einhaltung der unter Nummer 2 angegebenen Vorgaben
  - Stadtgestalterische und denkmalpflegerische Aspekte
  - Verträglichkeit des Wegfalls von Stellplätzen
  - Nutzungskonflikte mit weiteren Verkehrsteilnehmern
- 3.1.4. Die Nicht-Erfüllung mindestens einer Anforderung gilt als Versagensgrund. Darüber hinaus kann die Gemeindeverwaltung einen Standortantrag auch ohne Angabe von Gründen ablehnen. Antragssteller haben keinerlei Anspruch auf die Genehmigung von Anträgen.
- 3.1.5. Nach Bestätigung eines geeigneten Standorts durch die Gemeindeverwaltung kann der Betreiber auf Grundlage des positiven Bescheides einen Antrag auf Sondernutzungserlaubnis stellen.

### 3.2. Antrag auf Sondernutzungserlaubnis

- 3.2.1. Der Antrag auf Sondernutzungserlaubnis ist an die Ordnungsbehörde ([odnungsamt@boenen.de](mailto:odnungsamt@boenen.de)) zu richten. Dem Antrag auf Sondernutzungserlaubnis ist der positive Bescheid des Standortantrags, die Aufbruchgenehmigung (über [post@boenen.de](mailto:post@boenen.de) und Adressierung „An den Fachbereich 3“ ebenda zu stellen). Ein Anspruch auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis besteht jedoch damit nicht.
- 3.2.2. Folgende Nebenbestimmungen der Sondernutzungserlaubnis für die Errichtung von E-Ladesäulen gelten in der Gemeinde Bönen:
- a) Geltungsdauer  
Die Erlaubnis ist auf die jeweilige natürliche oder juristische Person bezogen und ab Datum der Ausstellung auf 10 Jahre befristet. Eine Verlängerung um jeweils weitere 10 Jahre ist möglich und muss erneut beantragt werden. Nach Ablauf sind der Rückbau und die Wiederherstellung des öffentlichen Raums eigenverantwortlich, auf eigene Kosten und ohne Aufforderung innerhalb von drei Monaten durchzuführen.
  - b) Eigentumswechsel, Übertragungen an Tochterunternehmen etc. bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Bönen. Andernfalls verfällt die Erlaubnis.
  - c) Errichtung & Inbetriebnahme  
Die Ladesäule muss innerhalb von 6 Monaten errichtet und innerhalb von 9 Monaten nach Genehmigung durch den Endkunden nutzbar sein. Andernfalls verfällt die Erlaubnis.
  - d) Kosten & Verantwortung  
Alle Kosten für Errichtung, Betrieb, Wartung, Beschilderung, Bodenmarkierung sowie Rückbau trägt der Erlaubnisnehmer. Die Anlage bleibt in dessen Eigentum.
  - e) Verkehrssicherheit & Haftung  
Die Verkehrssicherheit muss jederzeit gewährleistet sein. Der Erlaubnisnehmer haftet für Schäden und Mehraufwendungen (u.a. Schutz von Bestandsleitungen), stellt die Gemeinde Bönen von Ansprüchen Dritter frei und trägt die Verkehrssicherungspflicht für genutzte Flächen und Anlagen.
  - f) Technische Vorgaben & Normen  
Der Aufbau und der Betrieb erfolgen nach gesetzlichen und technischen Standards, u. a. gemäß LSV, Energiewirtschaftsgesetz, DIN VDE 0100-722 sowie den Anforderungen zur Interoperabilität. Die Empfehlungen zur Barrierefreiheit („Einfach Laden ohne Hindernisse“) sind umzusetzen.

- g) Gestaltung & Sauberkeit  
Die Ladesäule darf nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung verändert werden. Fremdwerbung ist untersagt. Verschmutzungen, Graffiti o.Ä. sind unverzüglich zu entfernen.
- h) Eingriffe durch Dritte & Änderungen durch die Gemeinde Bönen  
Die Gemeinde Bönen kann die Nutzung zeitweise aussetzen (z. B. bei Baustellen). Auch Änderungen der Vorgaben können Anpassungen auf Kosten des Betreibers erforderlich machen. Eine Entschädigung für nicht realisiertem Umsatz erfolgt in diesen Fällen nicht.
- i) Widerruf & Sanktionen  
Bei Pflichtverletzungen, Gefährdung des Verkehrs oder Störungen kann die Gemeinde Bönen ohne Fristsetzung Maßnahmen ergreifen oder die Erlaubnis widerrufen. Es besteht kein Ersatzanspruch. Die Anlage ist in diesem Fall innerhalb von drei Monaten und auf Kosten des Betreibers zurückzubauen.
- j) Im Fall einer dauerhaften Außerbetriebnahme ist die Anlage innerhalb von drei Monaten zurückzubauen. Eine dauerhafte Außerbetriebnahme liegt vor, wenn die Anlage länger als 2 Monate nicht betrieben wird oder durchgehend nicht betriebsbereit ist.
- k) Ist aufgrund der Bestimmungen dieser Richtlinie ein Rückbau von Anlagen erforderlich und der Erlaubnisnehmer kommt diesem innerhalb von drei Monaten weder aktiv noch nach zweimaliger schriftlicher Anmahnung durch den Erlaubnisgeber, so ist die Gemeinde Bönen befugt, den Rückbau durch Dritte vernehmen zu lassen und die bei dem Rückbau und der Entsorgung entstehenden Kosten dem Erlaubnisnehmer in Rechnung zu stellen. Mahnungen erfolgen auf dem zu diesem Zeitpunkt üblichen Verfahrensweg.
- l) Nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis durch das Ordnungsamt der Gemeinde Bönen ist bei der zuständigen Verkehrsbehörde des Kreis Unna ([verkehrssicherung@kreis-unna.de](mailto:verkehrssicherung@kreis-unna.de)) eine verkehrsrechtliche Anordnung einzuholen und der Gemeinde vorzulegen.
- m) Weitere Nebenbestimmungen  
Die Gemeindeverwaltung kann im Einzelfall zusätzliche Auflagen erlassen.

## 4. Schlussbestimmungen

- 4.1. Der Erlaubnisnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der in dieser Richtlinie genannten Anforderungen an Errichtung und Betrieb inkl. der aufgeführten Nebenbestimmungen.
- 4.2. Diese Richtlinie wird vom Rat der Gemeinde Bönen beschlossen. Mögliche Änderungen an deren Inhalten bedürfen ebenfalls eines Ratsbeschlusses.
- 4.3. Diese Richtlinie wird am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Bönen wirksam.

# Checkliste für die Errichtung von E-Ladesäulen im öffentlichen Raum der Gemeinde Bönen

|  |   |  |
|--|---|--|
| <b>Betreiber:</b><br>(mit Anschrift und Kontaktdaten für Rückfragen) |   |  |
| <b>Geplanter Standort:</b>   | Ortsteil                                    |  |
|  | Straße                                      |  |
|  | Hausnummer                                  |  |
|  | Geo-Koordinaten                             |  |
|  | Art der Fläche (ggf. mit Anzahl Parkplätze) |  |
| <b>Art der Anlage:</b>   | Art der Ladeeinrichtung                     |  |
|  | Anzahl Ladepunkte                           |  |
|  | Leistung pro Ladepunkt (kW)                 |  |

## Standortvorgaben

1.  Gute Einsehbarkeit des Ladestandortes
2.  Barrierefreie und ganztägige Zugänglichkeit und Bedienbarkeit
3.  Keine bereits vorhandene Nutzungszuweisung (z.B. Behindertenparkplatz)
4.  Verbleibende Gehwegbreite von mind. 1,50 m wird eingehalten
5.  Sicherheitstrennstreifen zur Fahrbahn (mind. 0,50 m Ladeplatz in Längsaufstellung bzw. 0,70 m Ladeplatz in Senkrecht- oder Schrägaufstellung) werden eingehalten
6.  Keine Verlegung von Ladekabeln über Geh- und Radwegflächen beim Ladevorgang erforderlich. Verkehrsgefährdungen sind jederzeit auszuschließen
7.  Keine Beeinträchtigung von Infrastrukturen und Bäumen. Zugänge von Ent- und Versorgungsschächten sind freizuhalten
8.  Keine Überbauung von Ver- und Entsorgungsleitungen
9.  Ausreichender Abstand zu Kreuzungen, Zufahrten und Überwegen
10.  Die Möglichkeit von technischen Neuerungen wie induktivem Laden wurde geprüft
11.  Keine Lärm- und Lichtbelästigung für Anwohnende zu erwarten

## Technische Vorgaben

12.  Die technischen Vorgaben der LSV sind eingehalten
13.  Technische Lösung zur Einhaltung der Höchstparkdauer ist vorhanden
  - a. Wenn ja, welche \_\_\_\_\_
14.  Ein Betriebskonzept mit Fernzugriff und deutschsprachigem Störungsservice liegt vor (Nachweis beigelegt).
15.  Die Roaming-Fähigkeit ist nachgewiesen (Nachweis beigelegt)
16.  Der Nachweis für den Betrieb der Ladesäule mit 100% regenerativen Strom ist beigelegt
17.  Die Möglichkeit, eine Schnellladeeinrichtung zu installieren, wurde geprüft (Nachweis beigelegt)
18.  Bereitschaft zur Datenübermittlung an die Gemeinde Bönen

## Gestaltung und Beschilderung

19.  Die vorgegebene Gestaltung (Stellplätze, Bodenmarkierung, Zusatzzeichen) wird eingehalten
20.  Barrierefreie Gestaltung nach Leitfaden „Einfach laden ohne Hindernisse“
21.  Anerkennung der Verpflichtung zur eigenständigen Entfernung von Verschmutzung auf eigene Kosten

1

Hinweise: Die Gemeinde behält sich vor, zusätzliche Nachweise oder Pläne (z. B. Lageplan, Fotos, Stromnachweis, Betriebskonzept) anzufordern. Unvollständig eingereichte Checklisten führen zu Verzögerungen im Verfahren.

### **Ergänzende, einzureichende Unterlagen**

- 22.  Der Lageplan 1:500 mit der Standortdarstellung ist beigelegt
- 23.  Entwurfsskizze mit geplanter Beschilderung ist beigelegt
- 24.  Die Leitungspläne und Inaussichtstellung/Zusage des Anschlusses der Ladesäule durch die GSW sind beigelegt.
- 25.  Die Referenzprojekte sind beigelegt.
- 26.  Fotos vom geplanten Standort mit Ladesäulen-Dummy(s) sind beigelegt
- 27.  Verkehrsrechtliche Anordnung der Ladesäulenflächen durch die Verkehrssicherung des Kreis Unna

---

Datum

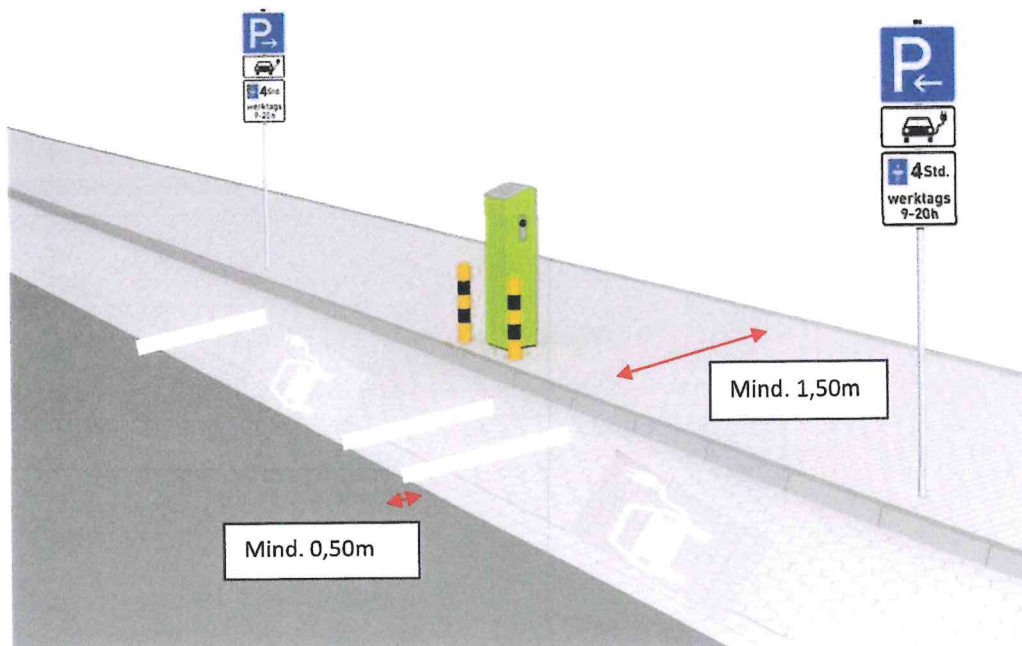
---

Unterschrift

Hinweise: Die Gemeinde behält sich vor, zusätzliche Nachweise oder Pläne (z. B. Lageplan, Fotos, Stromnachweis, Betriebskonzept) anzufordern. Unvollständig eingereichte Checklisten führen zu Verzögerungen im Verfahren.

# Gestaltungsmuster der Gemeinde Bönen

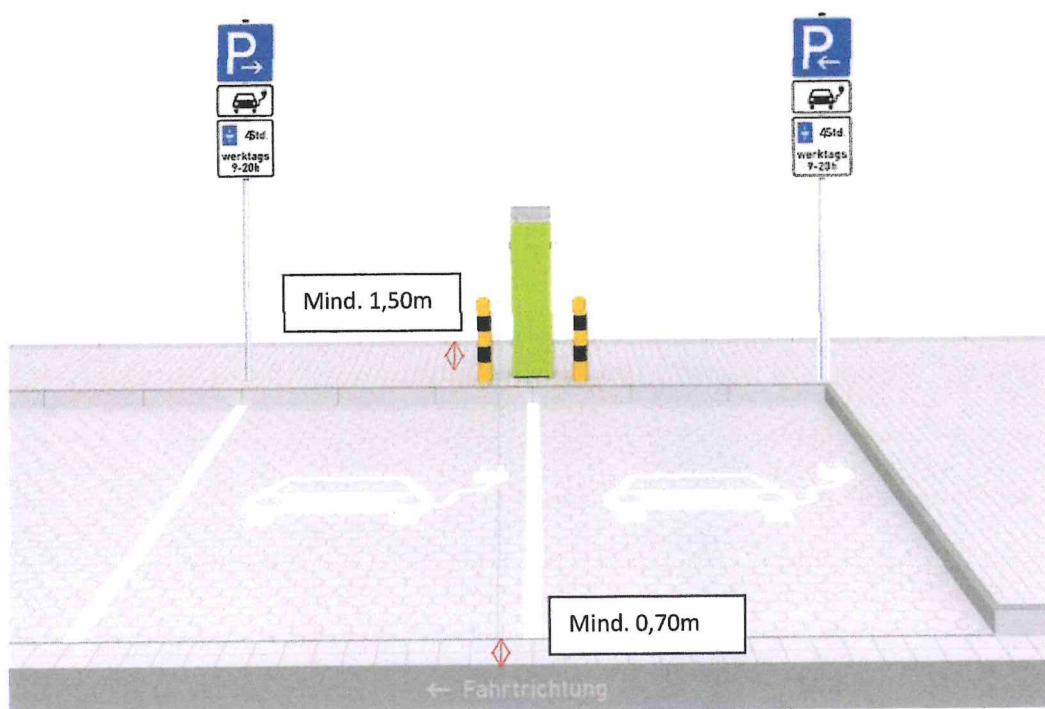
## Längsaufstellung



Anzuwenden sind: Zeichen 314 mit den entsprechenden Pfeilen, Zeichen 1010-66 (elektrisch betriebene Fahrzeuge mit E-Kennzeichen), Sonderzeichen mit entsprechendem Text: werktags mit Parkscheibe maximal 4 Stunden. Diese Parkscheibenpflicht gilt nur von 9 bis 20 Uhr.

Parkplätze sind mit dem Piktogramm des Zeichens 1010-66 zu markieren.

## Senkrecht- oder Schrägaufstellung



Hinweise: Die Gemeinde behält sich vor, zusätzliche Nachweise oder Pläne (z. B. Lageplan, Fotos, Stromnachweis, Betriebskonzept) anzufordern. Unvollständig eingereichte Checklisten führen zu Verzögerungen im Verfahren.

## **Erklärung zur Verpflichtung der Einhaltung der Anforderungen der Gemeinde Bönen an die Betreiber von Ladeinfrastruktur auf den Flächen im Eigentum der Gemeinde Bönen**

Der Betreiber stellt die Ladesäule eigenverantwortlich und in Eigenfinanzierung auf und hat für die Erfüllung der jeweils geltenden Bestimmungen für die Ladeinfrastruktur selbstständig Sorge zu tragen. Es gelten die Ladesäulenverordnung in der aktuellen Fassung und die Anschlussbedingungen des Netzbetreibers.

Der Betreiber stellt den mängelfreien Betrieb der Ladesäule sicher und die zeitnahe Behebung etwaiger Störungen durch Mitarbeiter des Unternehmens. Für den Störfall wird eine durchgehende deutschsprachige Erreichbarkeit gewährleistet (Notdienst während der Betriebszeiten) sowie eine zeitnahe (24 h) Störungsbehebung durch Servicemitarbeiter.

Der Betreiber verpflichtet sich, einen jährlichen Bericht über die Nutzungsdaten der beantragten Ladesäule zu erstellen und der Gemeinde Bönen kostenfrei und ohne Aufforderung zur Verfügung zu stellen. Der Bericht beinhaltet mindestens die unter den technischen Vorgaben (2.2.9) angegebenen Informationen.

---

Ort und Datum

---

Unterschrift und Stempel

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Gemeinde Bönen in seiner Sitzung am 23.04.2026 beschlossene „Richtlinie zur Genehmigung von Elektro-Ladesäulen im öffentlichen Straßenraum der Gemeinde Bönen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Richtlinie nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bönen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bönen, 30.04.2026



Nils Böckmann

Bürgermeister